

Titel:

Vergütung des Nachlasspflegers

Normenkette:

BGB § 1888

Schlagworte:

Nachlasspfleger, Vergütung

Vorinstanz:

AG Aschaffenburg, Beschluss vom 09.05.2023 – 561 VI 432/21

Rechtsmittelinstanz:

OLG Bamberg, Beschluss vom 09.08.2023 – 7 W 26/23

Fundstelle:

BeckRS 2023, 30115

Tenor

Der Beschwerde des Miterben Mi. Un. gegen den Festsetzungsbeschluss vom 09.05.2023 (Bl. 226 d. A.) wird nicht abgeholfen.

Gründe

1

Die Kosten des Nachlasspflegers sind entstanden und auch in der Höhe ordnungsgemäß berechnet. Die nutzbaren Fachkenntnisse sowie Umfang und Schwierigkeit der Nachlasspflegschaft rechtfertigen die Vergütung in der bewilligten Höhe.

2

Die Vergütung gegen den Nachlass war daher antragsgemäß festzusetzen.

3

Eine Ausschlagungserklärung des Beschwerdeführers liegt nicht vor.

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):

Übergabe an die Geschäftsstelle am 10.07.2023